



**Verhaltenskodex
der
Follmann Chemie Gruppe**

Einleitung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹,

Wertschätzung, Innovation und Nachhaltigkeit sind die Säulen der Unternehmenskultur in der Follmann Chemie Gruppe. Maßgeschneiderte und leistungsfähige Produkte und kundenorientierte Dienstleistungen zählen zu unseren Stärken und sind gleichzeitig die Schlüsselfaktoren für unseren Geschäftserfolg.

Regelkonformes Handeln (d.h. Compliance) ist für uns unerlässlich, um diesen Geschäftserfolg nachhaltig abzusichern und die Unternehmen der Follmann Chemie Gruppe und ihre Mitarbeiter vor Schäden und sonstigen Nachteilen zu schützen.

Wir müssen bei unserer Arbeit eine Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften aus anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, Normen, Regelwerken, Standards sowie aus unternehmensinternen und -externen Richtlinien, Anweisungen, Grundsätzen, Leitlinien, Selbstverpflichtungen etc. (nachstehend insgesamt als „Vorschriften“ bezeichnet) kennen und einhalten. Insbesondere unsere Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiter bei der Erfassung der einschlägigen Vorschriften, der Übertragung in das tägliche Handeln und überwachen deren Einhaltung.

Dieser Verhaltenskodex enthält ausgewählte wichtige Themenfelder. Er erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch, abschließend jede Vorschrift zu erfassen, die wir verpflichtet sind einzuhalten.

Der Verhaltenskodex stellt die Grundpfeiler unserer Integrität auf und ist bindend für alle Mitarbeiter der Follmann Chemie Gruppe.

Die Einhaltung des Verhaltenskodex soll dabei helfen, Schäden und sonstige Nachteile von den Unternehmen der Follmann Chemie Gruppe und den Mitarbeitern abzuwenden, in den Bereichen, wo das Risiko eines signifikanten Schadeneintritts besonders hoch ist. Verstöße können daher schwerwiegende Konsequenzen haben.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden Mitarbeiters, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder gegen sonstige Vorschriften bei den Vorgesetzten oder dem Bereich Recht & Compliance zu melden. Ein zeitnaher Austausch trägt sowohl zur kontinuierlichen Verbesserung als auch zur Sicherheit im Unternehmen bei und schützt die Mitarbeiter und das Unternehmen.

Dieser Verhaltenskodex setzt die Vorgängerversionen des Verhaltenskodex bzw. des Code of Conduct in sämtlichen Sprachversionen außer Kraft. Die Dokumente und Regelungen, die zu der Vorgängerversion des Verhaltenskodex erlassen wurden, gelten unverändert weiterhin, bis sie ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

Weitere Details zu unserem Follmann-Compliance-Programm und insbesondere weitere für die Mitarbeiter bindende Compliance-Regelungen finden Sie im Intranet der Follmann Chemie Gruppe.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in diesem Dokument nur noch die Sprachform Mitarbeiter sowohl für Mitarbeiterinnen als auch für die Mitarbeiter der Unternehmen der Follmann Chemie Gruppe verwendet.

Inhalt

Einleitung	2
I. Wettbewerbsrecht	4
II. Korruption	5
III. Außenhandel.....	6
IV. Menschenrechte und Arbeitsrecht	6
V. Datenschutz.....	7
VI. Achtung von Vermögensgegenständen und Geschäftsgeheimnissen.....	7
VII. Umwelt, Energie und Sicherheit.....	8
VIII. Produktsicherheit und -qualität.....	9
IX. Interessenkonflikte.....	10
Änderungen	10
Verschiedenes.....	10

I. Wettbewerbsrecht

Das Wettbewerbsrecht, insbesondere das Kartellrecht, soll für das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktmechanismen sorgen und den Wettbewerb vor Verfälschungen schützen. Wettbewerb entsteht, wenn sich Unternehmen ohne Abstimmung mit den Marktbegleitern selbständig auf den jeweiligen Märkten behaupten.

Wir nehmen Wettbewerb selbstbewusst an und sind uns sicher, dass wir auf den Märkten, auf denen wir uns bewegen, ohne verbotene wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und ohne unerlaubte abgestimmte Verhaltensweisen, allein durch unsere Produkte und Services nachhaltig Erfolg haben können.

Wir verpflichten uns, das geltende Wettbewerbsrecht, insbesondere das Kartellrecht, einzuhalten und unsere Verantwortung in dieser Hinsicht bewusst und aktiv wahrzunehmen.

Der Informationsaustausch mit Wettbewerbern bezüglich Preisen, Märkten, Kosten oder sonstigen nicht öffentlichen, strategischen Informationen kann zu kartellrechtlich verbotenen abgestimmten Verhaltensweisen führen, weshalb wir solche Handlungen unterlassen und uns aktiv davon distanzieren.

Gespräche oder Beschlüsse im Rahmen von Verbandstagungen, die auf verbotene wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen abzielen, treten wir aktiv entgegen, insbesondere wenn diese auf Veranstaltungen erfolgen, an denen wir teilnehmen.

Wir beachten außerdem die kartellrechtlichen Regeln beim Verhalten gegenüber Geschäftspartnern, welche sich auf der nachgelagerten Vertriebsstufe befinden, insbesondere gegenüber Händlern, die unsere Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreiben. Verboten sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Preisvorgaben gegenüber Händlern (z.B. die Vorgabe von Mindestpreisen) oder Regelungen, die es dem Händler verbieten, außerhalb eines zugewiesenen Vertriebsgebiets Kunden zu beliefern, wenn die Kunden ohne vorherige aktive Ansprache auf den Händler zugekommen sind.

Sofern ein Unternehmen der Follmann Chemie Gruppe bei einem bestimmten Produkt eine marktbeherrschende Stellung innehat, nutzen wir diese Stellung nicht missbräuchlich aus. Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder Leistungen ohne Wettbewerber ist, keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern eine überragende Marktstellung hat. Es gelten dann beispielsweise Regeln, die auf die Gleichbehandlung von Kunden abzielt.

Aufgrund der empfindlichen Rechtsfolgen, insbesondere der möglichen hohen Geldbußen und/oder Schadensersatzansprüche, ist im Bereich des Wettbewerbsrechts größte Sorgfalt hinsichtlich des Verhaltens aller Mitarbeiter gefragt. Wir stimmen uns rechtzeitig mit unserem Vorgesetzten oder dem Bereich Recht und Compliance ab.

Weitere Details und Konkretisierungen zum Wettbewerbsrecht finden Sie im Intranet.

II. Korruption

Regelungen gegen Korruption sollen unter anderem „den Missbrauch einer Funktionsstellung im politischen, privaten, juristischen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bereich, aber auch bei Organisationen und sonstigen nichtwirtschaftlichen Vereinigungen verhindern. Ziel von Korruption ist zumeist, sich einen materiellen oder nicht materiellen Vorteil zu verschaffen, auf dem im Regelfall kein Anspruch besteht“².

Wir bekämpfen jede Form von Korruption in der Follmann Chemie Gruppe und unserer Wertschöpfungskette.

In Bezug auf Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden (alle Amtsträger wie z.B. Beamte, Richter, Notare, Finanzbeamte und sonstige Verwaltungsangestellte etc.) ist die Gewährung bzw. Annahme von Vorteilen „als Gegenleistung für die Vornahme einer bestimmten dienstlichen Handlung eindeutig strafbar.

Zu beachten ist, dass bei Amtsträgern die Gewährung und Annahme von Vorteilen auch schon dann bestraft wird, wenn es allein „für die Dienstausbübung“ geschieht und keine direkte Gegenleistung zur Vornahme einer *bestimmten* Diensthandlung gewährt wird, da schon der Anschein von Käuflichkeit bei Amtsträgern vermieden werden soll.

Beispiele unzulässiger Vorgänge sind durch Amtsträger geforderte Vorteile; Zuwendungen, die für eine dienstliche Tätigkeit gewährt werden, also eine unlautere Beeinflussung des Amtsträgers bezwecken; Geldgeschenke oder geldähnliche Geschenke; Einladungen mit hohem Kostenaufwand; oder Zuwendungen während eines Ausschreibungs- oder Vergabeverfahrens, sofern die Möglichkeit der Einflussnahme des Vorteilsempfängers auf den Entscheidungsprozess besteht.

In der Privatwirtschaft sind Zuwendungen nur dann strafbar, wenn sie eine Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb darstellen oder die Zuwendungen dafür fließen sollen, dass ohne Einwilligung des Unternehmens beim Bezug von Waren und Dienstleistungen eine Handlung vorgenommen oder unterlassen werden soll und damit der Angestellte oder Beauftragte des Unternehmens seine Pflicht gegenüber dem Unternehmen verletzt. Die Strafbarkeit trifft sowohl denjenigen der solche Zuwendungen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, als auch denjenigen, der diese Zuwendungen anbietet, verspricht oder gewährt.

Ein Einkäufer darf daher nicht einem Unternehmen den Zuschlag für einen Auftrag erteilen, weil ihm ein persönliches Geschenk gemacht wurde, sondern ausschließlich aufgrund objektiver vom Unternehmen vorgegebener Kriterien (z.B. Qualität der Ware, Preis, Service). Umgekehrt ist es ebenso verboten, wenn ein Vertriebsmitarbeiter dem verantwortlichen Einkäufer eines anderen Unternehmens ein solches Geschenk anbietet, verspricht oder gewährt.

Besondere Umsicht erfordert die Abgrenzung unerlaubten Verhaltens zu „sozialüblichen“ Zuwendungen, die erlaubt sind, z.B. die angemessene Esseneinladung eines Geschäftspartners im rein geschäftlichen Kontext. Grundsätzlich gilt es beim Anbieten, Versprechen oder Gewähren von persönlichen Vorteilen z.B. Einladungen, Geschenken etc. restriktiv vorzugehen und sich strikt an die diesbezüglichen internen Vorgaben zu halten.

² Vgl.: <https://www.juraforum.de/lexikon/korruption>

Ebenso gilt, keine persönlichen Vorteile zu fordern oder anzunehmen und versprochene oder angebotene persönliche Vorteile stets ausdrücklich abzulehnen, wenn hierdurch auch nur der Eindruck vermittelt werden könnte, dass dies einen Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen haben könnte.

In unklaren Fällen werden wir stets vorab unseren Vorgesetzten oder den Bereich Recht und Compliance konsultieren.

Weitere wichtige Informationen, z.B. Unternehmensvorgaben zu Geschenken und Einladungen finden Sie im Intranet.

III. Außenhandel

Wir handeln bei einer Vielzahl der Geschäfte, im internationalen Kontext. Der Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland ist grundsätzlich frei, kann aber nach dem anwendbaren Recht im Einzelfall Beschränkungen unterliegen. Aufgrund des Zusammenspiels von nationalen, europäischen und internationalen Regelungen sind die Handlungsspielräume und die Rechtsrisiken nur schwer zu überblicken. Die teilweise harten Sanktionen bei einem Verstoß gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht erfordern eine hohe Sensibilität der in diesem Zusammenhang handelnden Mitarbeiter.

Bei der Ausübung von Geschäften achten wir daher das Außenwirtschafts- und Zollrecht und überprüfen insbesondere fallspezifisch Rohstoffe, Lieferanten, finanzierende Institute, Ursprungsländer und Bestimmungsorte, um Verstöße gegen das anwendbare Außenwirtschafts- und Zollrecht zu vermeiden.

Bei Rückfragen wenden wir uns an den Bereich Außenhandel und Zoll.

Außerdem wurden zu diesen Themen Arbeitsanweisungen erlassen, die Sie im Dokumentenmanagementsystem der Follmann Chemie Gruppe finden.

IV. Menschenrechte und Arbeitsrecht

Wir bekennen uns zur Einhaltung der Menschenrechte und des einschlägigen Arbeitsrechts und versuchen positiv auf die Durchsetzung in der gesamten Wertschöpfungskette hinzuwirken.

Kinder- und Zwangsarbeit sind für uns ein Tabu, welches nicht verhandelbar ist.

Wir beachten die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Benachteiligungen aufgrund ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller Orientierung verhindern oder beseitigen wir.

Wir beachten das geltende Mindestlohniveau.

Die anwendbaren Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter halten wir ein.

Im Interesse eines wertschätzenden Dialogs, fordern und fördern wir die Kommunikation mit Mitarbeitervertretern. Mit unseren Mitarbeitervertretern schaffen wir eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Wir fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner der Abteilung Personal & Organisation.

V. Datenschutz

Der Datenschutz sowohl gegenüber Mitarbeitern als auch gegenüber Externen ist für uns ein wichtiges Gut. Wir handeln innerhalb der Grenzen, die uns die anwendbaren Datenschutzgesetze geben. Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ von natürlichen Personen, respektieren wir.

Wir halten die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ein.

Personenbezogene Daten dürfen nur beim Vorliegen einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage, einer Kollektivvereinbarung oder einer Einwilligung und nur für eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden.

Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung, was bedeutet, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist.

Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Zur Datensicherheit schließen wir Auftragsverarbeitungsverträge mit unseren Dienstleistern, die Zugriff auf personenbezogene Daten in unserem Unternehmen erforderlichenfalls bekommen.

Wir verpflichten uns, mit personenbezogenen Daten, streng vertraulich umzugehen und eine Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der vorgenannten Kriterien durchzuführen. Die Verpflichtung Daten streng vertraulich zu behandeln, beachten wir sowohl während als auch nach Beendigung unseres Beschäftigungsverhältnisses.

Bei Fragen zum Datenschutz sprechen wir unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten an.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auch im Intranet.

VI. Achtung von Vermögensgegenständen und Geschäftsgeheimnissen

Wir respektieren die materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände anderer und dementsprechend auch die damit in Verbindung stehenden Rechte wie mögliche Eigentums-

oder Besitzrechte. Beim Umgang mit Vermögenswerten der Unternehmen der Follmann Chemie Gruppe und der Vermögenswerte Dritter z.B. unserer Kunden und sonstigen Geschäftspartner, gehen wir mit äußerster Sorgfalt vor.

„Geschäftsgeheimnisse“ sind Informationen die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind, daher von wirtschaftlichem Wert sind und bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Dies können z.B. strategische technische, rechtliche, kommerzielle Informationen, Know-how (z.B. verkörpert in Rezepturen, Fertigungs- und Prüfanweisungen) und Forschungs- und Entwicklungsinformationen sein.

Wir schützen Geschäftsgeheimnisse verantwortungsvoll vor Verlust, Diebstahl, oder Missbrauch (z.B. der unerlaubten Vervielfältigung, Weitergabe, Zugänglichmachung oder Offenlegung). Alle Geschäftsgeheimnisse sind den Umständen im Einzelfall nach, insbesondere entsprechend dem (potenziellen) Wert des Geschäftsgeheimnisses, gegebenenfalls der Höhe der Entwicklungskosten, der Natur des Geschäftsgeheimnisses entsprechend und der Bedeutung für das Unternehmen, mit angemessenen Schutzmaßnahmen zu schützen; die Schutzmaßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.

Alle Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen der Follmann Chemie Gruppe sind prinzipiell streng vertraulich zu behandeln, auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse darf auch für Mitarbeiter nur nach dem Prinzip *need to know*, also bei tatsächlicher objektiver Erforderlichkeit bestehen; außenstehende Dritte (z.B. Berater) sind in jedem Fall zur Geheimhaltung vor der Offenlegung zu verpflichten, soweit sie nicht schon von Berufs wegen zur Geheimhaltung solcher Informationen verpflichtet sind. Geschäftsgeheimnisse und andere wichtige Informationen kennzeichnen wir gegenüber unseren Geschäftspartnern stets mit dem Begriff „Vertraulich“ und außerhalb des deutschen Sprachraums mit „Confidential“.

Vertrauliche Informationen unserer Geschäftspartner halten wir stets geheim und schützen diese Informationen gemäß den Regelungen der mit den Geschäftspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen, jedoch mindestens in objektiv erforderlichem Maße.

Alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Geschäftsgeheimnisse sind für unseren Erfolg und unsere Innovationsfähigkeit entscheidend.

VII. Umwelt, Energie und Sicherheit

Unter den umwelt-, energie- und sicherheitsrelevanten Rechtsvorschriften verstehen wir Vorgaben bezüglich des Umweltschutzes, des Energiemanagements, der Produktsicherheit, des Verbraucherschutzes und der Arbeitssicherheit, auf deren Einhaltung wir bestehen.

Wir führen unsere Geschäfte mit Respekt gegenüber der Umwelt und streben an, Emissionen und Abfälle kontinuierlich zu reduzieren sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz in unsere Geschäftstätigkeiten zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zum Ressourcenschutz,

zu Energie- und Wassereinsparungen sowie zum sorgfältigen Einsatz von Rohstoffen wird von uns unterstützt.

Durch unser integriertes Managementsystem nach den internationalen Normen der ISO 9001, ISO 14001 und ISO 50001 verbessern wir unsere Leistung und Qualität kontinuierlich. Wir orientieren uns hierbei an den Leitlinien zur Nachhaltigkeit der Chemischen Industrie in Deutschland, unterstützen die Nachhaltigkeitsinitiative Chemie³ und sind Mitunterzeichner der Responsible Care Initiative. Die Motivation ökologische und umweltfreundliche Lösungen zu entwickeln, fördern und fordern wir von allen Mitarbeitern.

Im Rahmen der Prozesssicherheit sorgen wir dafür, dass Anlagen, Produkte und Dienstleistungen die zugesicherte Leistung und Qualität erfüllen und für die vorgesehene Nutzung sicher sind. Durch unser Chemikalienmanagement gewährleisten wir Sicherheit im Umgang, Transport, Lagerung, Nutzung sowie Entsorgung von chemischen Stoffen.

Der Schutz der Gesundheit und ihrer Sicherheit am Arbeitsplatz sind Teil unserer Verantwortungsübernahme. Jeder Mitarbeiter ist dazu verpflichtet, vermutete Defizite bei der Arbeitssicherheit sofort an den Vorgesetzten oder die Abteilung UMS zu melden.

Wir sorgen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld und wollen unsere Leistungen bei Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Anlagensicherheit kontinuierlich verbessern. Unseren Mitarbeiter stellen wir bei Bedarf persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung und motivieren Sie an geeigneten Weiterbildungs-Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz teilzunehmen. Die Berücksichtigung anerkannter Sicherheitsstandards und präventive Maßnahmen zu Gefährdungsrisiken integrieren wir in unserem Managementsystem. Weitere Informationen finden Sie im Intranet.

VIII. Produktsicherheit und -qualität

Wir stellen ausschließlich Produkte auf dem Markt bereit bzw. bringen Produkte in den Verkehr, die den einschlägigen, insbesondere den öffentlich-rechtlichen Produktvorschriften oder anderen Regelwerken (z.B. Verbandsregelwerken, technischen Normen), denen man verpflichtet ist, entsprechen. Hierbei stehen insbesondere die Aspekte Produktsicherheit und Qualität im Vordergrund.

Wir stellen ausschließlich Produkte auf dem Markt bereit, die sicher sind. Die Produktsicherheit ist grundsätzlich bei einem Produkt gegeben, wenn es bei normaler beziehungsweise vernünftiger Verwendung (also auch bei vorhersehbarer Fehlanwendung) keine oder bloß geringe Gefahren für die Rechtsgüter von Personen birgt. Geringe Gefahren liegen unter anderem dann nicht vor, wenn ein nicht nur unerhebliches Risiko von Gesundheitsschäden besteht. Auf geringe Gefahren, die von den Produkten ausgehen und die nicht auf anderem Wege beseitigt werden können, ist ausreichend in den Produktinformationen und nachweisbar bei der Beratung hinzuweisen.

Wir recherchieren alle Anforderungen, die an unsere Produkte gestellt werden und setzen diese bei der Entwicklung und Marktvorbereitung um. Produkte stellen wir erst nach ausreichender und zufriedenstellender Gefährdungsbeurteilung sowie Erfüllung der sonstigen einschlägigen Vorschriften auf dem Markt bereit. Nach dem Markteintritt müssen die

einschlägigen Produktvorschriften überwacht werden und erforderliche Anpassungen durch Änderungen von Vorschriften zeitnah umgesetzt werden.

Die Unternehmen der Follmann Chemie Gruppe sind auf die Zufriedenheit der Kunden angewiesen. Ein wichtiges Kriterium ist hierbei die Produktqualität bzw. die Mangelfreiheit der Produkte, weshalb die Vereinbarungen mit unseren Kunden, insbesondere in Bezug auf die Produktqualität und einen gegebenenfalls vereinbarten Verwendungszweck eingehalten werden müssen. Darüber hinaus ist bei unseren Produkten darauf zu achten, dass sie sich immer für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Produkten der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann. Dies ist branchen- und produktabhängig vor dem Inverkehrbringen zu recherchieren. Alle Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen außerdem frei von Rechten Dritter sein, insbesondere dürfen Dritte keine Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns oder unsere Kunden geltend machen können, weil beispielsweise die in dem Produkt verwendete Technologie durch ein fremdes Patent geschützt ist.

IX. Interessenkonflikte

Als Mitarbeiter der Follmann Chemie Gruppe vermeiden wir Interessenkonflikte zwischen privaten und beruflichen Belangen. Wir übernehmen bei geschäftlichen Tätigkeiten die Verantwortung Abhängigkeiten und politische, persönliche, finanzielle sowie soziale Konflikte zu vermeiden. Zum Schutz der Reputation und der rechtlichen Sicherheit der Follmann Chemie Gruppe trennen wir persönliche und geschäftliche Interessen strikt.

Wir machen (potenzielle) Interessenskonflikte gegenüber dem Vorgesetzten transparent und finden gemeinsam eine Lösung. Bei (voraussichtlichen) Interessenkonflikten informieren wir den Vorgesetzten umgehend und überlassen die Entscheidung diesem. Bei Zweifeln zum Verhalten des Vorgesetzten kann der Mitarbeiter sich vertrauensvoll an ein Mitglied der Geschäftsleitung wenden.

Die Beziehung zu unseren Geschäftspartnern führen wir professionell im besten Interesse des Unternehmens. Daher spielen persönliche Beziehungen und Interessen bei unserer Entscheidungsfindung keine Rolle.

Änderungen

Dieser Verhaltenskodex ist ein dynamisches Konstrukt, da er sich den stetig ändernden unternehmerischen und rechtlichen Anforderungen anpassen muss. Der Verhaltenskodex wird daher regelmäßig überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Geschäftsleitung hat jede Änderung des Verhaltenskodex zu genehmigen.

Verschiedenes

Bei Fragen:

- Allgemeine Fragen zum Verhaltenskodex: Bereich Recht & Compliance

Email-Adresse zur Meldung von Compliance-Verstößen:

compliance@follmann-gruppe.de

Herausgeber:

Follmann Chemie GmbH, Geschäftsleitung
Heinrich-Follmann-Straße 1, 32423 Minden

Herausgegeben und in Kraft getreten am: 01.01.2020